

cela a toujours été admis par la jurisprudence tant suisse que française, cette disposition n'est applicable que lorsque l'une des parties est suisse et l'autre française. En l'espèce il est constant que la maison créancière n'est pas suisse; le fait de la nationalité française de la recourante et de son domicile en France est par conséquent insuffisant à entraîner l'application de l'art. 1 du traité (v. RO 26 I p. 268; cf. ROGUIN, *Conflits des lois* p. 621 et suiv.). La recourante fait observer qu'ainsi la maison intimée se trouve, à raison de sa nationalité étrangère, dans une situation plus favorable que si elle avait été suisse, car alors le traité aurait été applicable et le séquestre n'aurait pu être ordonné. Mais c'est là une conséquence forcée du principe admis — sur la demande de la France (v. CURTI, *Staatsvertrag* p. 16) — par les Etats contractants qui ont jugé à propos de restreindre l'application de l'art. 1 aux contestations entre leurs ressortissants. En tout état de cause il n'appartient pas à la recourante, maison française, de s'élever contre cette interprétation de l'art. 1 — qui est la seule possible — sous prétexte qu'elle créerait une inégalité de traitement au préjudice des citoyens suisses.

3. — Il n'est pas nécessaire de rechercher si, en tant que fondé sur l'art. 59 CF, le recours est recevable, car il est évident que la recourante ne peut se prévaloir de cette disposition constitutionnelle qui ne garantit le for du domicile du débiteur que lorsque ce domicile est en Suisse (RO 40 I p. 92).

Enfin il va sans dire que, pour s'opposer à un séquestre ordonné en conformité des dispositions de la loi suisse, la recourante ne peut s'appuyer sur l'art. 59 CPC français et encore moins sur le décret français du 27 septembre 1914 qui frappe d'indisponibilité les biens possédés en France par les sujets allemands: il n'est évidemment pas dans le rôle du Tribunal fédéral d'assurer l'exécution de cette mesure exceptionnelle de guerre édictée par un Etat étranger et qui d'ailleurs ne

s'étend pas à des biens situés en Suisse. Quand au prétendu risque d'avoir à payer deux fois il est inexistant: outre que le séquestre est une simple mesure conservatoire qui laisse intacts les rapports d'obligation entre parties, le paiement que la maison créancière pourra obtenir par le moyen de la poursuite intentée en Suisse aura en tout état de cause pour effet d'éteindre la dette.

Par ces motifs,

le Tribunal fédéral
prononce:

Le recours est écarté.

58. Urteil vom 17. Dezember 1914 i. S. Hottelard gegen Schröter und das Obergericht des Kantons Schaffhausen.

Begriff des «juge naturel» im Sinne von Art. 1 Abs. 1 des französisch-schweizerischen Gerichtsstandsvertrages. — Unanwendbarkeit der genannten Vorschrift auf die Vaterschaftsklage einer Schweizerin gegen einen Franzosen.

A. — Die Rekursbeklagte Rosa Schröter, die am 13. Januar 1913 in Schaffhausen, wo sie damals Wohnsitz hatte, mit einem unehelichen Kinde Anna niedergekommen ist, hat gestützt auf Art. 312 ZGB und innert der in Art. 308 ebenda festgesetzten Frist für sich und namens ihres Kindes gegen den heutigen Rekurrenten Hottelard, der französischer Staatsbürger und in Landrecies, Département Doubs, domiziliert ist, als angeblichen Vater des Kindes bei den schaffhauserischen Gerichten Klage mit dem Rechtsbegehren anhängig gemacht: der Beklagte sei zu verpflichten:

1. an das Kind Anna Schröter bis zu dessen zurückgelegtem 18. Altersjahr ein jährliches Unterhaltungsgeld von 360 Fr. zu entrichten, in vierteljährlichen Raten voranzahlbar,

2. an die Kindsmutter als Ersatz für die Kindbettkosten und den Unterhalt während je vier Wochen vor und nach der Geburt den Betrag von 200 Fr. zu bezahlen.

Die erste Instanz, das Kantonsgericht Schaffhausen trat auf die Klage wegen Unzuständigkeit nicht ein, da es sich um persönliche Ansprüche im Sinne von Art. 1 des Staatsvertrages mit Frankreich über den Gerichtsstand und die Vollziehung von Urteilen in Zivilsachen vom 15. Juni 1869 handle, für die der Beklagte bei seinem natürlichen Richter, also an seinem Wohnsitz belangt werden müsse.

Auf Appellation der Klägerinnen hob jedoch das Obergericht des Kantons Schaffhausen am 11. Juli 1914 dieses Urteil auf und erklärte die schaffhauserischen Gerichte als für die Beurteilung des Streites zuständig, im wesentlichen mit der Begründung: die Ansicht der Vorinstanz, wonach der durch Art. 1 des Staatsvertrages dem Beklagten garantierte « natürliche Richter » mit dem Richter seines Wohnsitzes identisch sei, gehe fehl. In jedem Staate sei es die Gesetzgebung, welche den Gerichtsstand regle und damit den « natürlichen Richter » für die einzelnen Klagenkategorien bestimme. Wenn nun Art. 312 ZGB der klägerischen Partei die Wahl lasse, die Vaterschaftsklage entweder an ihrem Wohnsitz zur Zeit der Geburt des Kindes oder am Wohnsitz des Beklagten anzuheben, so sei damit nichts anderes gesagt, als dass in der Schweiz der natürliche Richter für die Beurteilung von Vaterschaftsklagen eben der Richter des Wohnsitzes des Beklagten und derjenige des Wohnsitzes der klägerischen Partei zur Zeit der Geburt des Kindes sei. Die Klägerinnen hätten somit in ihrem Rechte gehandelt, wenn sie den Beklagten in Schaffhausen belangt hätten. Durch den Staatsvertrag habe der Franzose bloss das Recht erlangen können, nicht anders behandelt zu werden als der Schweizer. Nachdem gestützt auf Art. 312 ZGB auch

der Schweizer im Auslande am Wohnsitz der klägerischen Partei belangt werden könne, müsse somit dasselbe auch für den Franzosen gelten.

B. — Gegen das erwähnte Urteil des Obergerichts hat Hottelard den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, es wegen Verletzung von Art. 1 des Staatsvertrages mit Frankreich vom 15. Juni 1869 aufzuheben und das erstinstanzliche Urteil des Kantonsgerichts wiederherzustellen. Die Begründung des Rekurses deckt sich im wesentlichen mit dem in den erstinstanzlichen Urteilsmotiven eingenommenen Standpunkte.

C. — Das Obergericht von Schaffhausen hat auf Gegenbemerkungen verzichtet. Die Rekursbeklagten Rosa und Anna Schröter haben auf Abweisung des Rekurses angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Gerichtsstandsvertrages mit Frankreich vom 15. Juni 1869 muss bei Streitigkeiten über « persönliche Ansprüche aus dem bürgerlichen oder Handelsverkehr » (« contestations en matière mobilière et personnelle civile ou de commerce ») zwischen Schweizern und Franzosen oder zwischen Franzosen und Schweizern die Klage beim « natürlichen Richter des Beklagten » (« devant les juges naturels du défendeur ») angebracht werden. Der Vertrag spricht somit nicht vom natürlichen Richter schlechthin, sondern vom natürlichen Richter des Beklagten, worunter nach dem Sprachgebrauch und der geschichtlichen Entwicklung des Vertragsverhältnisses nur der Richter des Wohnsitzes des Beklagten verstanden sein kann. Praxis und Doktrin sind denn auch in Frankreich und in der Schweiz darüber einig, dass der Bestimmung diese Bedeutung zukommt (vgl. für die Schweiz CURTI, Der Staatsvertrag mit Frankreich S. 10 ff., für Frankreich

WEISS, *Traité de droit international privé* 2. Aufl. Bd. 5 S. 164 und dort zitierte). Könnte darüber übrigens noch irgendwelcher Zweifel bestehen, so müsste er durch die folgende Bestimmung des Art. 1 Abs. 1 Satz 2 gehoben werden. Denn wenn hier ausnahmsweise die Klageanhebung am Wohnsitz des Klägers dann zugelassen wird, wenn der beklagte Schweizer oder Franzose in der Schweiz oder in Frankreich keinen bekannten Wohnsitz oder Aufenthalt hat, so ist damit unzweideutig ausgesprochen, dass da, wo ein solcher Wohnsitz- oder Aufenthaltsort des Beklagten gegeben und bekannt ist, er für die Bestimmung der Zuständigkeit massgebend ist. Die Ansicht des Obergerichts von Schaffhausen, wonach als « natürlicher Richter » im Sinne des Vertrages der Richter desjenigen Forums anzusehen wäre, das durch das interne Gesetzesrecht der klagenden Partei allgemein für die Behandlung von Klagen der betreffenden Art vorgesehen wird, ist demnach offenbar unhaltbar und bedarf einer weiteren Widerlegung nicht.

2. — Damit ist indessen die Frage, ob die erwähnte Bestimmung des Staatsvertrages auf den vorliegenden Fall anwendbar sei, noch nicht gelöst. Denn die darin enthaltene Garantie des Wohnsitzgerichtsstandes ist keine generelle, sondern bezieht sich nur auf persönliche Ansprüche aus dem bürgerlichen und Handelsverkehr (« contestations en matière mobilière et personnelle »). Zu diesen gehören aber nach richtiger Ansicht die familienrechtlichen Ansprüche, auch wenn sie pekuniärer Natur sind, nicht. Das Bundesgericht hat daher denn auch schon wiederholt die Anwendbarkeit des Vertrages nicht nur für Klagen auf Trennung von Tisch und Bett, sondern auch für solche auf Durchführung der Gütertrennung bzw. Liquidation der ehelichen Gütergemeinschaft mit der Begründung verneint, dass sich der Vertrag — die vor die Behörden des Heimatstaates gewiesenen Fälle der Art. 5 und 10 ausgenommen — mit den « Familienverhältnissen (Eherecht, Güterrecht der Ehegatten,

Ehescheidung u. s. w.) überall nicht befasse » (vgl. AS 1 Nr. 98 E. 4, 4 Nr. 124 E. 4, 15 Nr. 34 E. 1 und dazu in zustimmendem Sinne CURTI, a. a. O. S. 23 und S. 87 Fussnote *in fine*). Hält man an dieser Praxis fest, und es besteht kein Grund davon abzuweichen, so ergibt sich daraus aber ohne weiteres, dass auch die Vaterschaftsklage nicht zu den « persönlichen » Ansprüchen im Sinne des Vertrages gezählt werden kann. Und zwar auch dann nicht, wenn sie nicht auf Zusprechung des Kindes mit Standesfolge, sondern wie hier lediglich auf Entrichtung der in den Art. 317 und 319 ZGB vorgesehenen Geldleistungen geht. Denn die Verpflichtung zu diesen Leistungen hat nach dem ZGB ihren Grund nicht etwa in einer unerlaubten Handlung, die durch den ausserehelichen Beischlaf begangen worden wäre, sondern in dem natürlichen Verwandtschaftsverhältnis, das durch die Erzeugung zwischen Vater, Mutter und Kind begründet worden ist. Es handelt sich somit nicht um eine Klage obligationenrechtlicher, sondern familienrechtlicher Natur (EGGER, Kommentar zum Familienrecht S. 402 c, zu Art. 307 Nr. 1, zu Art. 317 Nr. 1 b, zu Art. 319 Nr. 3 b). Etwas anderes kann denn auch aus dem Urteile der zweiten Zivilabteilung des Bundesgerichts i. S. Heint gegen Belger (AS 1913 II S. 495 ff.), auf das sich das Kantonsgericht für die persönliche Natur des Anspruchs beruft, nicht hergeleitet werden. Was hier ausgesprochen wurde, war lediglich, dass als Gegenstand der Vaterschaftsklage, wenn sich diese nicht auf Zusprechung mit Standesfolge richte, nur die vom ausserehelichen Vater geforderten Vermögensleistungen und nicht die Feststellung der Vaterschaft als solche erscheine, diese vielmehr ausschliesslich die Bedeutung eines Motivs für die Verurteilung des Beklagten zu den begehrten Vermögensleistungen habe und sich daher der für die zivilrechtliche Berufung erforderliche Streitwert lediglich nach der Höhe der letzteren bestimme. Der familienrechtliche

Charakter der Vaterschaftsklage ist auch durch das erwähnte Urteil Erw. 3 auf S. 307 ausdrücklich anerkannt worden.

Wenn das Obergericht angenommen hat, dass das in Art. 312 ZGB statuierte Forum des Wohnsitzes der Mutter zur Zeit der Geburt auch gegenüber französischen Staatsbürgern gelte, so kann somit in dieser Auffassung eine Verletzung des Staatsvertrages nicht erblickt werden. Ob dieselbe allenfalls aus andern Gründen mit dem staatsrechtlichen Rekurse angefochten werden könnte, ist nicht zu untersuchen, da der Rekurrent eine weitere Rüge als diejenige der Verletzung des Staatsvertrages nicht erhoben, im staatsrechtlichen Rekursverfahren aber das Bundesgericht sich nur mit den vom Rekurrenten geltend gemachten Beschwerdegründen zu befassen ist.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

59. Urteil vom 18. Dezember 1914 i. S. Stalder gegen Zemp.

Ein Rekurs wegen Verletzung des Art. 59 BV gegen einen Arrestbefehl ist zwar formell zulässig, aber materiell unbegründet, weil das Arrestverbot des Art. 59 BV seit dem Inkrafttreten des eidg. Betreibungsgesetzes nicht mehr anwendbar ist. — Der Gerichtsstand des Arrestortes für Klagen auf Zahlung der durch Arrest gesicherten Forderung gegen einen in einem andern Kanton wohnhaften aufrechtstehenden Schuldner wird durch Art. 59 BV ausgeschlossen.

A. — Die Parteien schlossen am 30. Oktober 1913 einen Vertrag, wonach die Rekursbeklagte dem Rekurrenten, der damals in Ruswil wohnte, die Liegenschaft Längrohn in Menznau verkaufte. Der Rekurrent liess

sich jedoch nicht herbei, zur Eigentumsübertragung mitzuwirken. Am 22. Dezember 1913 zog er seine Ausweisschriften in Ruswil zurück und begab sich nach Brislach im Berner Jura. Nach einer Bescheinigung der Gemeindeschreiberei dieses Ortes hat er dort am 26. Januar 1914 seine Ausweisschriften abgegeben. Die Anmeldung beim Sektionschef Brislach erfolgte nach dem Dienstbüchlein des Rekurrenten am 26. Februar 1914. Die Rekursbeklagte machte nun gegen den Rekurrenten eine Schadenersatzforderung von 5000 Fr. nebst Zins wegen Nichterfüllung des Kaufvertrages geltend. Sie erwirkte für diese Forderung am 23. Mai 1914 einen Arrestbefehl des Amtsgerichtspräsidenten von Luzern. Der Rekurrent ist darin als « unbekanntes Aufenthaltes » aufgeführt. Als Arrestgründe sind Art. 271 Ziff. 1, 2 und eventuell 4 SchKG angeführt und als Arrestgegenstand das Guthaben des Schuldners bei der Luzerner Kantonalbank, das 2138 Fr. 73 Cts. betrug, bezeichnet. Der Arrest wurde vom Betreibungsamt Luzern vollzogen. Auf Begehren der Rekursbeklagten erliess sodann das Betreibungsamt einen Zahlungsbefehl für die erwähnte Forderung und machte diesen mitsamt dem Arrest im Luzerner Kantonsblatt vom 12. Juni 1914 öffentlich bekannt. Der Rekurrent erhob Rechtsvorschlag und teilte der Rekursbeklagten durch Schreiben vom 25. Juni 1914 mit, dass er in Brislach wohne. Die Rekursbeklagte leitete nun beim Amtsgerichte von Luzern-Stadt gegen den Rekurrenten Klage ein auf Zahlung von 3000 Fr. nebst Zins. Sie stützte sich dabei auf § 44 luz. ZPO, wonach « Klagen auf Anerkennung der Arrestforderungen » bei dem Richter angebracht werden müssen, in dessen Amtskreis der Arrest gelegt wurde. Der Amtsgerichtspräsident von Luzern-Stadt stellte durch Verfügung vom 10. Juli 1914 dem Rekurrenten die Klage zu und forderte ihn auf, innerhalb 20 Tagen eine Antwort einzureichen. Der Rekurrent reichte am 28. Juli eine « nichteinlässliche Rechtsantwort » ein. Das Amtsgericht von Luzern-Stadt entschied